

Ms. 54 July 1785

CIRCULARE.

Seine k. k. Majestät haben unterm 20^{ten} und præf. 29^{ten} vorigen Monats allerhöchst zu erklären geruhet, daß die auf Kurazien der Seelsorge ausgesetzten Religiosen als Zeugen bey einem Nunkupativtestamente nicht zuzulassen sind.

Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich als Weltpriester säkularisiret worden, kann derselbe sodann gleich dem Weltpriester zwar kein Testamentarius, oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Wien den 2^{ten} Juny 1785.